

## Merkblatt für Auslandsunfälle

### FINNLAND

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Finnland?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
  - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
  - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Finnland

#### 1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Finnland?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst und die Polizei (*Poliisi*, Tel. 112) rufen, die ein amtliches Protokoll erstellt. Auch bei höheren **Sachschäden** ist eine polizeiliche Unfallaufnahme empfehlenswert.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in der Finnland nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

## 2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Finnland gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Finnland**

**oder**

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **finnischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

## 3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

## 4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

### a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

#### ➤ **Reparaturkosten**

Die Reparaturkosten bei Vorlage einer Reparaturkostenrechnung oder eines Sachverständigengutachtens werden erstattet. Der gegnerischen finnischen Versicherung sollte die Schadensbegutachtung ermöglicht werden.

Erforderlicher Nachweis: Vorlage einer Reparaturkostenrechnung, Gutachten der Versicherung.

Fiktive Abrechnung: Sachverständigengutachten werden als Schadensnachweis anerkannt, nicht dagegen Kostenvoranschläge.

➤ **Totalschaden**

Bei Totalschaden wird der von einem Sachverständigen zu ermittelnde Zeitwert des Kfz vor dem Unfall ersetzt. In diesem Fall wird Fahrzeug dann der Versicherungsgesellschaft überlassen.

Erforderlicher Nachweis: Gutachten eines (vorzugsweise finnischen) Sachverständigen.

➤ **Gutachterkosten**

Die Kosten von Gutachten, die die finnische Versicherung selbst beauftragt hat, werden übernommen, ebenso die Kosten von Gutachten, mit denen das Vorliegen eines Totalschadens nachgewiesen wird. Es empfiehlt sich, die Gutachterbeauftragung vorab mit der finnischen Versicherung abzuklären.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden für die Zeit der Reparatur erstattet. Mit einem erheblichen Abzug wegen Eigensparnis muss gerechnet werden. Bei Totalschaden wird für höchstens 14 Tage Ersatz geleistet.

➤ **Nutzungsausfallentschädigung**

Eine Nutzungsausfallentschädigung wird pro Tag je nach Fahrzeug von 10 bis 25 € erstattet.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten für das Verbringen des beschädigten Kfz bis zur nächsten geeigneten Werkstatt werden ersetzt.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Die Kaskoselbstbeteiligung wird gegen Vorlage der entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung erstattet.

➤ **Unfallbedingte Unkosten**

Unfallbedingte Unkosten (Telefongebühren, Porto) werden gegen Nachweis erstattet.

## b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf **Ersatz der Heilbehandlungskosten**. Diese sind ersatzfähig, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden.

**Schmerzensgeld** wird bei schweren Verletzungen nach finnischen Maßstäben bezahlt. Ein erlittener **Erwerbsschaden bzw. Verdienstausschlag** ist bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung Arbeitgeber oder Einkommensteuerbescheid) grundsätzlich ersatzfähig.

## 5. Was wird nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden u.a. Wertminderung, eine allgemeine Unkostenpauschale Schadenfinanzierungskosten, eine Entschädigung für Urlaubsbeeinträchtigung sowie außergerichtliche Anwaltskosten.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

## 6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses.

## 7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

### ➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die finnische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

### ➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

### ➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. [www.verkehrsofferhilfe.de](http://www.verkehrsofferhilfe.de) eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

## 8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines Rechtsanwalts in Finnland (siehe Link zu Punkt 10).

## 9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Die außergerichtlichen Anwaltskosten müssen grundsätzlich vom Geschädigten selbst getragen werden. Im Prozess ist nur mit einer teilweisen Erstattung zu rechnen. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

## 10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Finnland

[www.adac-vertragsanwalt.de](http://www.adac-vertragsanwalt.de)

<https://helsinki.diplo.de/fi-de/buergerservice/2559642-2559642>

Angaben ohne Gewähr  
Stand: 02/2026